

Freizeitreglement



Freizeitreglement Kurse und Jahresabonnements

(gültig ab 1.1.2027)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck

Der Migros sind eine aktive Freizeitgestaltung und die Gesundheit ihrer Mitarbeitenden ein wichtiges Anliegen. Deshalb unterstützt sie entsprechende Aktivitäten finanziell. Dieses Reglement legt das jährliche Guthaben der Mitarbeitenden für Kurse und Freizeitabonnements fest, definiert die Kostenbeteiligung der L-GAV-Unternehmen sowie der Migros-Freizeitanbietenden und regelt die Rückerstattungsmodalitäten.

1.2. Betrieblicher und persönlicher Geltungsbereich

Berechtigt sind alle Mitarbeitenden, welche dem Landes-Gesamtarbeitsvertrag Migros («L-GAV») oder den Kaderanstellungsbedingungen Migros («KAB») unterstellt sind und die Probezeit bestanden haben. Die Unternehmen können weitere Personenkreise berechtigen.

Vom Anspruch ausgeschlossen sind Mitarbeitende mit bereits gekündigtem Anstellungsverhältnis.

1.3. Erlöschen der Berechtigung

Die Berechtigung erlischt in jenem Zeitpunkt, wenn keine L-GAV- oder KAB-Unterstellung mehr besteht. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mitarbeitende, welche über das Referenzalter der AHV hinaus für das Unternehmen tätig sind. Für solche Mitarbeitende läuft die Berechtigung trotz allfälligem Wegfall der L-GAV- oder KAB-Unterstellung weiter.

2. Leistungen

2.1. Leistungsumfang und -anbieter

Anspruch besteht auf Leistungen in Form von Kursen und Jahresabonnements bei den Migros-Freizeitanbietenden Miduca AG, Migros Klubschule Ostschweiz, Movemi AG und Migros Golf AG an sämtlichen Standorten in der Schweiz.

Zum Kursangebot von Miduca gehören Kurse der Klubschule Migros, des IBAW und von Tanzwerk101, einschliesslich Privatunterricht sowie Spezialkursen wie Basic Life Support (BLS) und Automated External Defibrillator (AED). Privatunterricht ist bei Kursen der Migros Klubschule Ostschweiz ebenfalls eingeschlossen, bei Kursen der Migros Golf AG hingegen ausgeschlossen.

Zum Leistungsumfang im Bereich Jahresabonnements zählen die Jahresabonnements der Movemi AG für ACTIV FITNESS Center und Fitnessparks, das Jahresabonnement «Bewegung» der Klubschule Migros sowie der Migros Klubschule Ostschweiz wie auch das Jahresabonnement «Ultimate Pauschalabo» von Tanzwerk101. Ebenfalls zum Leistungsumfang gehören Jahresabonnements der Migros Golf AG, wobei die Migros GolfCard ausgeschlossen ist.

2.2. Finanzieller Anspruch

Der maximale finanzielle Anspruch pro Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) richtet sich nach dem Beschäftigungsgrad der Mitarbeitenden. Mitarbeitende mit einem Pensum ab 20% haben Anspruch auf ein Guthaben von CHF 500 pro Kalenderjahr. Mitarbeitende mit einem Pensum ab 50% sowie Lernende haben Anspruch auf ein Kontingent von CHF 1'000 pro Kalenderjahr.

Bei Eintritt während des Kalenderjahres sowie bei befristeten Arbeitsverhältnissen wird der maximale Anspruch pro rata temporis auf Monatsbasis berechnet. Massgeblich ist die Anzahl der Monate vom Eintritt bis Ende des Kalenderjahres bzw. bis zum Ende einer befristeten Anstellung; angebrochene Monate werden voll angerechnet. Frankenbeträge mit Rappen werden auf den nächsten ganzen Franken aufgerundet.

Bei Mehrfachanstellungen innerhalb der dem L-GAV unterstellten Unternehmen werden die einzelnen Pensen kumuliert; massgebend ist der Beschäftigungsgrad per 1. Januar. Der finanzielle Anspruch pro Kalenderjahr wird der Hauptanstellung zugeordnet, und Rechnungen sind über die Hauptanstellung einzureichen.

Für die Bestimmung des Beschäftigungsgrades ist bei Mitarbeitenden im Monatslohn der Beschäftigungsgrad per 1. Januar beziehungsweise per Eintritt massgebend. Bei Mitarbeitenden im Stundenlohn wird auf den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad des vorangegangenen Kalenderjahres beziehungsweise seit Eintritt abgestellt.

2.3. Finanzielle Beteiligung der Migros-Freizeitanbietenden an Jahresabonnements

Die Miduca AG, die Klubschule Migros Ostschweiz, die Movemi AG sowie die Migros Golf AG leisten gemäss Ziffer 2.1. einen Beitrag von CHF 150 pro Jahresabonnement.

2.4. Kostenübernahme durch die L-GAV-Unternehmen für Kurse und Jahresabonnements

Die Ausgestaltung der Kostenübernahme richtet sich nach der jeweiligen Leistungsart.

Gemäss Ziffer 2.1. übernehmen die L-GAV-Unternehmen im Umfang des Guthabens pro Kurs 80% der anrechenbaren Kosten und leisten pro Jahresabonnement einen Beitrag von pauschal CHF 300.

3. Administrative Regeln

3.1. Einreichung der Rechnung

Rechnungen sind innerhalb eines Monats nach Bezahlung einzureichen. Bei Kurskosten ist eine Einreichung frühestens nach Kursbeginn zulässig. Die Einreichung setzt zudem das erfolgreiche Bestehen der Probezeit voraus. Eine Rückerstattung erfolgt nur gegen Vorlage einer Zahlungsbestätigung bzw. Quittung.

3.2. Auszahlungszeitpunkt

Die Auszahlung erfolgt mit der nächstmöglichen Lohnüberweisung.

Bei jahresübergreifenden Einreichungen ist der Mutationsschluss beziehungsweise der Abgabetermin im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres massgebend. Erfolgt die Einreichung nach dem Mutationsschluss, wird die Auszahlung mit der Lohnüberweisung im Januar des Folgejahres vorgenommen und dem finanziellen Anspruch des neuen Kalenderjahres angerechnet.

3.3. Berechnung der Kostenbeteiligung

Die Rückerstattung erfolgt bei Teilzeitmitarbeitenden unabhängig vom Beschäftigungsgrad, da sich der finanzielle Anspruch gemäss Ziffer 2.2. nach dem Beschäftigungsgrad richtet.

Beispiel:

Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsgrad von 40% verfügt gemäss Ziffer 2.2. über einen maximalen finanziellen Anspruch von CHF 500 pro Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Reicht diese Person eine Kursrechnung über CHF 500 ein, ergibt sich bei einer Kostenübernahme von 80% eine Rückerstattung von CHF 400. Das verbleibende Guthaben im entsprechenden Kalenderjahr beträgt CHF 100.

3.4. Wechsel des Unternehmens innerhalb der M-Gemeinschaft

Wechseln Mitarbeitende innerhalb der Migros-Gruppe von einem Unternehmen in ein anderes und bleiben sie weiterhin diesem Reglement unterstellt, wird ein allfälliges Freizeitkontingent mittels Übertrittsformular auf den neuen Arbeitgeber übertragen.

3.5. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Treten Mitarbeitende aus dem Unternehmen aus, ohne in ein ebenfalls diesem Reglement unterstelltes Unternehmen zu wechseln, erfolgt keine anteilmässige Kürzung des maximalen finanziellen Anspruchs.

Ein allfälliges bei Austritt noch nicht bezogenes Guthaben verfällt.

4. Inkrafttreten, Änderungen und Streitigkeiten

4.1. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01.2027 in Kraft.

4.2. Änderungen

Die Generaldirektion MGB behält sich das Recht vor, dieses Reglement jederzeit abzuändern oder, sofern es ihr angezeigt erscheint, wieder aufzuheben.

4.3. Auslegung und Verfahren bei Streitigkeiten

Fragen zu diesem Reglement sind an die Personalabteilung des Unternehmens zu richten.

Differenzen über die Anwendung oder Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, werden von der Geschäftsleitung des betreffenden Unternehmens geregelt.

Rekursinstanz ist die Generaldirektion MGB.